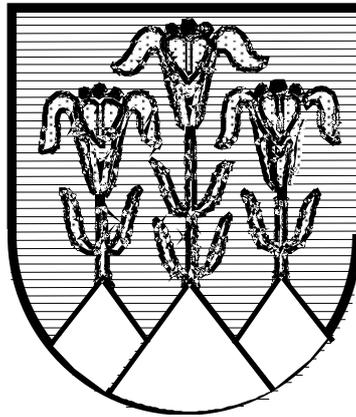


EINWOHNERGEMEINDE BLUMENSTEIN



Friedhofreglement 2014

Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.11.2015

Die Einwohnergemeinde Blumenstein, gestützt auf

Art. 20a der eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004; Art. 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010; Art. 10a Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997; die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2006;

beschliesst:

A Organisation

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement und seine Anhänge regeln das Bestattungswesen der Einwohnergemeinden Blumenstein und Pohlern.

Auf dem Friedhof Blumenstein werden die in den Gemeinden Blumenstein und Pohlern (Begräbnisbezirk) wohnhaft gewesenen, verstorbenen Bürger bestattet.

Art. 2

Aufsicht

Die Aufsicht ist dem Gemeinderat übertragen.

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den Friedhof und das Friedhofgebäude sowie über die Arbeit des Totengräbers.

B Bestattungsordnung

Art. 3

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung.

³ Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung, ein persönlicher Ausweis und - sofern vorhanden - das Familienbüchlein beizulegen.

⁴ Wird Feuerbestattung gewünscht, so muss nebst der Todesbescheinigung eine ärztliche Bestätigung vorliegen, woraus hervorgeht, dass gewaltsamer Tod, resp. Vergiftung ausgeschlossen sind.

Art. 4

Bestattungsfrist Kein Leichnam soll bestattet werden, bevor wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflissen sind. Für eine frühere Bestattung bedarf es einer Bewilligung des Kantonsarztes. Bis zur Bestattung soll der Leichnam an einem sanitärsich geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niedrigen oder zu hohen Temperatur geschützten Ort aufgebahrt werden. Ausnahmen bewilligt die Ortspolizeibehörde.

Art. 5

Bewilligung für die Bestattung Auswärtiger Für die Bestattung von Leichen aus anderen Gemeinden, deren Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof gewünscht wird, ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 6

Bestattungszeiten Die Bestattungen finden in der Regel an Werktagen, bei Bedarf aber auch samstags, jeweils um 13.30 Uhr statt. Die Bestattung togeborener Kinder kann, mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde, auch an einer anderen Tageszeit erfolgen. Die Kommission ändert bei zwingendem Bedarf im Einvernehmen mit Kirchgemeinderat oder Gemeinderat die Bestattungszeiten.

Art. 7

Bestattung Die Bestattung aller in den Gemeinden nach Art. 1 des vorliegenden Reglementes Verstorbenen, erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungsweisen (BestV).

Sofort nach der Abdankungsfeier ist das Grab durch den Totengräber zu schliessen und mit der Grabnummer zu versehen.

Art. 8

Bestattungsart ¹ Der Friedhof ist eingeteilt in einen Teil für Erdbestattung und in einen Urnenhain. Daneben ist die Nutzung des Gemeinschaftsgrabes möglich. Auf Wunsch kann eine Urne einem Grab beigesetzt werden. Bei Aufhebung des Grabes muss die Urne ebenfalls entfernt werden. Bei einer Versetzung gehen die Versetzungskosten zulasten der Angehörigen.

- ²
- a) Auf einem vom Gemeinderat bestimmten Friedhofsbereich besteht die Möglichkeit, Familiengräber zu mieten.
 - b) Mietverträge werden längstens für die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen. Sie können nach Ablauf für die gleiche oder für eine kürzere Dauer durch Antrag an den Gemeinderat und Bezahlung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebühr verlängert werden.
 - c) In einem Familiengrab sind höchstens zwei Erdbestattungen nebeneinander möglich. Zusätzlich dürfen mehrere Urnen beigegeben werden.
 - d) Dem Gemeinderat muss ein Plan der vorgesehenen Gestaltung zur Bewilligung eingereicht werden. Die Grabfläche muss mit einem Schrittplatten-Abschluss eingefasst werden.
 - e) Bei mangelndem Unterhalt trotz vorgängiger Mahnung verfügt der Gemeinderat nach Ablauf der gesetzlichen Grabruhe über die Fläche.

Art. 9

Bestattungsge- bühr

¹ Zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten erhebt die Gemeinde die in Anhang 1 festgelegten Gebühren gemäss Tarif. Sie werden dem Nachlass belastet.

² Die Gemeindeversammlung ist für den Erlass des Gebührentarifs zuständig. Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des Gebührentarifs im Einzelfall fest.

³ Können die Gebühren aus dem Nachlass des Verstorbenen nicht oder nur teilweise gedeckt werden, trägt die Gemeinde die Kosten für eine einfache Bestattung nach Anhang 2.

C Friedhofordnung

Art. 10

Dienstverhältnis des Totengrä- bers

Der Totengräber wird durch den Gemeinderat gewählt. Das Dienstverhältnis des Totengräbers richtet sich nach den Anstellungsbedingungen der Gemeinde Blumenstein.

Art. 11

Aufgaben des Totengräbers

¹ Die Herstellung der Gräber nach Art. 14 des vorliegenden Reglementes.

² Das Führen der Bestattungskontrolle sowie alle weiteren Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

Art. 12

Ruhe und Ord- nung

Es ist untersagt, Gräber, Anlagen, Grabsteine, Grabkreuze, Zierbäume, Wege und Einfriedungen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Ebenso ist das Übersteigen der Einfriedungen oder jedes unbefugte Eindringen in den Friedhof verboten.

Haustiere – ausgenommen Blindenhunde – werden auf dem Friedhof nicht geduldet. Kinder dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht den Friedhof betreten. Der Totengräber und der Gemeinderat sind berechtigt, Fehlbare anzuzeigen.

Art. 13

Öffnungszeiten

Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.

Art. 14

Grabstätten

¹ Die Dimensionen sind wie folgt festgelegt und beziehen sich auf die fertigen Gräber:

Reihengrab	165 cm x 70 cm
Kindergrab	80 cm x 45 cm
Urnengrab	80 cm x 60 cm
Familiengrabstätte	300 cm x 200 cm

² Tiefe der Gräber:	
Erwachsene	150 cm
Kinder bis 12 Jahre	100 cm
Urnen	80 cm

³ Überdies müssen die einzelnen Gräber in einem Abstand von mind. 30 cm voneinander angelegt werden. Es dürfen nie 2 Särge übereinander gelegt werden.

Art. 15

Grabdenkmäler

¹ Grabsteine und Kreuze dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens 10 Monate nach der Bestattung.

² Abmessungen der Grabsteine und Kreuze:

Auf Sarg-Reihengräbern

Für Erwachsene:	Höhe	max. 100 cm
	Breite	max. 45 cm
	Dicke	min. 12 cm
Für Kinder:	Höhe	max. 65 cm
	Breite	max. 30 cm
	Dicke	min. 10 cm

Auf Urnengräbern (Steine oder Kreuze)

Für Erwachsene:	Höhe	max. 80 cm
	Breite	max. 40 cm
	Dicke	min. 12 cm

Liegende Platten	60 cm x 45 cm x 8 cm (ohne Kreuz oder Stein)
	35 cm x 45 cm x 8 cm (mit Kreuz oder Stein)

³ Für das Material der Grabsteine und Kreuze gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Verwendbares Material:
- Natursteine
 - Kreuze aus Eichenholz
 - Kreuze aus Eisen, jedoch nur handgeschmiedet.

In Zweifelsfällen ist dem Gemeinderat eine Skizze mit Materialbeschreibung zur Bewilligung einzureichen.

Art. 16

Abweichungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Grabfassungen, Nummerierung	<p>Art. 17</p> <p>Die Gräber werden fortlaufend nummeriert und mit Normfassungen versehen.</p>
Ruhezeit	<p>Art. 18</p> <p>¹ Reihen- und Urnengräber unterliegen einer Ruhezeit von 20 Jahren. Vor Ablauf dieser Zeit dürfen keine Reihen- oder Urnengräber aufgehoben werden.</p>
Aufhebung der Grabfelder, Publikation	<p>Art. 19</p> <p>Das Abräumen von Grabfeldern muss wenigstens 6 Monate zum voraus im Thuner Amtsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabsteine und Kreuze innert dieser Frist wegzuräumen. Erhebt nach dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt der Gemeinderat endgültig darüber.</p>

D Bepflanzung und Unterhalt

Grabpflege und mangelnder Unterhalt	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. In jedem Fall ist Rücksicht auf die Nachbargräber zu nehmen. Jedes Grab soll sich in einer harmonischen, ruhigen und ästhetisch befriedigenden Gestaltung in der Gesamtanlage einpassen. Ein Grab darf nicht mehr als zur Hälfte mit Steinmaterial zugeeckt werden. Inskünftig sind Betonauffüllungen mit Steinmaterialabdeckungen nicht mehr gestattet. Auf den Gräbern dürfen keine Bäume, sondern nur Zwergsträucher und Zwergnadelhölzer angepflanzt werden. Bei Übertreten dieser Vorschriften behält sich der Gemeinderat vor, auf Kosten der Fehlbaren die Bäume ganz zu entfernen und die Sträucher zurückschneiden zu lassen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung unter Fristsetzung erfolglos war. Unkraut und Kehrlicht sind nach dem Jäten und Säubern der Gräber sofort zu entfernen, desgleichen vom Schneiden der Sträucher herrührende Abfälle. Bepflanzungen hinter dem Grabmal sind nicht zugelassen.</p> <p>² Bei mangelhaftem Unterhalt der Grabstätten und Denkmäler fordert der Gemeinderat die Angehörigen schriftlich auf, die nötigen Instandstellungsarbeiten auszuführen. Sofern die Angehörigen der Aufforderung nicht nachkommen oder diese nicht auffindbar sind, wird der Gemeinderat das Grab mit einer Standardbepflanzung überwachsen oder die Grabstätte aufheben lassen.</p>
Abfälle	<p>Art. 21</p> <p>Unkraut und Kehrlicht sind getrennt in die auf dem Friedhof bereitstehenden Körbe zu deponieren. Andere Ablagerungsplätze sind verboten.</p>

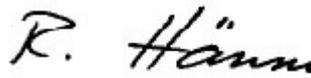
E Schlussbestimmungen

Haftungsaus- schluss	Art. 22 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.
Verstoss gegen die Vorschriften, Bussen	Art. 23 Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst, insbesondere gegen Art. 12 und Art. 20, wird von der Ortspolizeibehörde mit einer Busse von Fr. 1.— bis Fr. 5'000.— bestraft. Die Busse wird durch den Gemeinderat verfügt. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff des Gemeindegesetzes. Allfällige Anzeigen haben durch den Totengräber, den Gemeinderat und die dazu beauftragten Organe der Ortspolizei zu erfolgen. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse Blumenstein und werden zu Friedhofzwecken verwendet.
Rechtsschutz	Art. 24 ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun Beschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege VRPG.
Inkrafttreten	Art. 25 Das vorliegende Reglement tritt per 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2013 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin



R. Hänni



F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung, vom 25. November 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 09.01.2014

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler

Teilrevision

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2015 genehmigt und treten per 1. Januar 2016 in Kraft:

Art. 2, Aufsicht	Seite 2
Art. 5, Bewilligung für die Bestattung Auswärtiger	Seite 3
Art. 8 Abs. 2, Bestattungsart	Seite 3
Art. 9 Abs. 2, Bestattungsgebühr	Seite 4
Art. 10, Dienstverhältnis des Totengräbers	Seite 4
Art. 12, Ruhe und Ordnung	Seite 4
Art. 15 Abs. 3, Grabdenkmäler	Seite 5
Art. 16, Abweichungen	Seite 5
Art. 18, Ruhezeit	Seite 6
Art. 19, Aufhebung der Grabfelder, Publikation	Seite 6
Art. 20, Grabpflege und mangelnder Unterhalt	Seite 6
Art. 23, Verstoss gegen die Vorschriften, Bussen	Seite 7
Art. 24 Abs. 1, Rechtsschutz	Seite 7
Anhang I, Art. 3, Anwendung der Ansätze	Seite 10

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin



R. Hänni



F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung, vom 23. November 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 28.12.2015

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler

Anhang 1

Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Art. 9 des Friedhofreglementes der Einwohnergemeinde Blumenstein, folgenden Gebührentarif:

Art. 1

Geltungsbereich Sämtliche Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen werden durch diesen Gebührentarif festgesetzt. Ebenso werden die Entschädigungen für Verrichtungen aller Art durch diesen Tarif bestimmt.

Art. 2

Gebührenrahmen Die Bestattungsgebühren setzen sich zusammen aus den Kosten für Grabaushub, Fassung, Grabkreuz und Grabnummer. Sie werden wie folgt festgesetzt:

I. Allgemeines	Einheimische	Auswärtige
Anmeldung und Organisation	kostenlos	Fr. 60.— bis 100.—
Kontrolle der Grabmäler	kostenlos	kostenlos
II. Grabplatzgebühren		
Reihengräber	kostenlos	Fr. 1'000.— bis 1'200.—
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahren	kostenlos	Fr. 700.— bis 900.—
III. Graberstellungen		
	Einheimische und Auswärtige	
Reihengräber ab 12 Jahren	Fr. 800.— bis	Fr. 1'100.—
Kinder, 3 bis 12 Jahre	Fr. 700.— bis	Fr. 1'000.—
Kinder unter 3 Jahren	Fr. 500.— bis	Fr. 700.—
Urnenbeisetzungen	Fr. 300.— bis	Fr. 500.—
Urnenausgrabungen	Fr. 200.— bis	Fr. 300.—
Umbestattungen von Urnen	Fr. 300.— bis	Fr. 400.—
Aschenschüttung in Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.— bis	Fr. 400.—
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	Fr. 200.— bis	Fr. 400.—
Familiengrabstätte 20 Jahre	Fr. 2'000.— bis	Fr. 4'000.—
Familiengrabstätte 50 Jahre	Fr. 5'000.— bis	Fr. 10'000.—
IV. Anlage, Bepflanzung und Unterhalt		
Grabeinfassung inkl. Versetzen	Fr. 400.— bis	Fr. 700.—

V. Anteil an Friedhofpflege

Für das Beschneiden der Fr. 400.-- bis Fr. 600.--
Randbepflanzung, das Mähen
des Rasens usw. wird eine
einmalige Gebühr pro bestat-
tete Person verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Blumenstein. Die Rechnung wird den Angehörigen innert 30 Tagen nach der Bestattung zugestellt.

Art. 3

Anwendung der
Ansätze

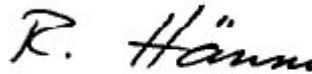
Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb des
Gebührentarifs nach Art. 2 dieses Anhangs fest. Die Gebühren müssen
kostendeckend sein.

Art. 4

Genehmigungs-
vermerk

Der vorliegende Tarif wurde an der Gemeindeversammlung vom
25. November 2013 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin



R. Hänni

Sekretärin



F. Bühler

Anhang 2

Voraussetzungen zur Übernahme der Bestattungskosten für mittellos Verstorbene

1. Die Einwohnergemeinde Blumenstein übernimmt, gestützt auf Art. 9 Abs. 3 des Friedhofreglementes der Einwohnergemeinde Blumenstein, für mittellos Verstorbene unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für eine einfache Urnenbestattung:
 - a. Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz war Blumenstein, oder
 - b. die Person hat längere Zeit in Blumenstein gewohnt, ihren Lebensabend wegen Krankheit oder Altersgebrechen aber in auswärtiger Pflege verbracht.
 - c. Das kantonale Recht verlangt eine Bestattung in Blumenstein.
2. Für eine unentgeltliche Bestattung ist vorgängig ein schriftliches Gesuch zusammen mit der Bestätigung über die Erbschaftsausschlagung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
3. Wird das Gesuch genehmigt, werden bis zu einem Betrag von höchstens CHF 2'100.— folgende Leistungen übernommen:
 - a. einfacher Sarg
 - b. Einsargung
 - c. Überführung zum Aufbahrungsort
 - d. Überführung ins Krematorium
 - e. Kremation
 - f. einfache Urne
 - g. Überführung zum Friedhof
 - h. Beisetzung in Gemeinschaftsgrab oder in ein bestehendes Grab
 - i. Grabbeschriftung
 - j. alle in diesem Rahmen notwendigen administrativen Aufwendungen
4. Mehraufwendungen - zum Beispiel für eine Erdbestattung - gehen zu Lasten der Antragssteller.
5. Sofern über die Erbschaft des Verstorbenen der Konkurs eröffnet wird, prüft die Gemeinde nach Abschluss der Verlassenschaftsliquidation, ob ein Überschuss vorhanden ist. Falls eine positive Abrechnung resultiert, sind die Bestattungskosten anteilmässig durch die Erben zu bezahlen.

Inhaltsverzeichnis

A	
Abfälle.....	6
Abweichungen.....	5
Anhang 1.....	10
Anhang 2.....	12
Anzeigespflicht.....	2
Aufgaben des Totengräbers.....	4
Aufhebung der Grabfelder.....	6
Aufsicht.....	2
B	
Bepflanzung und Unterhalt.....	6
Bestattung.....	3
Bestattung Auswärtiger.....	3
Bestattungsart.....	3
Bestattungsfrist.....	3
Bestattungsgebühr.....	4
Bestattungsordnung.....	2
Bestattungszeiten.....	3
Bewilligung für die Bestattung Auswärtiger.....	3
Bussen.....	7
D	
Dienstverhältnis des Totengräbers.....	4
F	
Friedhofordnung.....	4
G	
Gebührentarif.....	10
Geltungsbereich.....	2
Genehmigung.....	8
Grabdenkmäler.....	5
Grabfassungen, Nummerierung.....	6
Grabpflege.....	6
Grabstätten.....	4
H	
Haftungsausschluss.....	7
I	
Inkrafttreten.....	7
M	
Mangelnder Unterhalt.....	6
Mittellos Verstorbene.....	12
N	
Nummerierung.....	6

O

Öffnungszeiten 4
Organisation 2

P

Publikation 6

R

Rechtsschutz 7
Ruhe und Ordnung 4
Ruhezeit 6

S

Schlussbestimmungen 7

T

Teilrevision 9

U

Übernahme der Bestattungskosten 12

V

Verstoss gegen die Vorschriften 7

Z

Zweck und Geltungsbereich 2